

Nicht vom Antragsteller auszufüllen:

Antrag auf **Zuverlässigkeitsüberprüfung** für Luftfahrer durch die Luftsicherheitsbehörde nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) i. V. m. § 4 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes

Antragsnummer:

Antrag bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine ausfüllen. Anträge mit unvollständigen oder nicht leserlichen Angaben werden an den Absender ohne Bearbeitung zurückgeschickt.

<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	Zeitraum	PLZ	Ort	Straße	Bundesland/Staat
Familiennamen	Aktuelle Hauptwohnung:				
Alle Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	Weitere Wohnsitze der letzten 10 Jahre (auch im Ausland):				
Geburtsname					
Sonstige frühere Namen					
Geburtsdatum Tag Monat Jahr	Geburtsort/Geburtsland (Ort, Bundesland bzw. Staat)			Staatsangehörigkeit	

Eine **Kopie meines Personalausweises** füge ich in der Anlage bei. Sollte keine Personalausweis vorhanden sein, ist eine aktuelle Meldebescheinigung, die nicht älter als 4 Wochen ist, beizufügen.

Wurde bereits früher eine Zuverlässigkeitsüberprüfung oder Sicherheitsprüfung nach § 9 oder 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durchgeführt? Falls eine Bescheinigung darüber vorliegt, bitte in der Anlage beifügen.

nein ja, durch die Behörde Datum: Az.:

Einverständniserklärung/Kennntnisnahme:

1. Ich bin damit einverstanden, dass
 - a) ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG unterzogen werde,
 - b) im Rahmen dieser Überprüfung meine o.g. Daten von der Luftsicherheitsbehörde an die zuständigen Behörden, insbesondere an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden, das Bundeszentralregister weitergeleitet werden und dass diese Stellen der Luftsicherheitsbehörde zum Zwecke der Überprüfung vorhandene Daten übermitteln,
 - c) meine o.g. personenbezogenen Angaben sowie Angaben zum Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung u. a. im EDV-System der Luftsicherheitsbehörde gespeichert werden,
 - d) die Antragstellung und das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung (ohne Angabe der Gründe und ggf. ermittelter Erkenntnisse) der zuständigen Erlaubnisstelle mitgeteilt werden.

Ich habe das Recht, mein Einverständnis zu 1. zu verweigern. Als zwingende Rechtsfolge kann dann jedoch keine Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgen.

2. Ich nehme zur Kenntnis, dass
 - a) eine weitere Überprüfung jederzeit von Amts wegen durchgeführt werden kann bzw. eine erneute Überprüfung auf Antrag nach Ablauf der Gültigkeit notwendig ist,
 - b) die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung gebührenpflichtig ist,
 - c) über das Ergebnis der Überprüfung neben mir auch die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder unterrichtet werden,
 - d) ich verpflichtet bin, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und an der Überprüfung mitzuwirken,
 - e) ich das Recht habe, solche Angaben zu verweigern, die für mich oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten.

Umseitige Hinweise der Luftsicherheitsbehörde habe ich zur Kenntnis genommen. Mein Einverständnis zu 1. erteile ich mit meiner Unterschrift. Ich bestätige ferner, dass ich gegenwärtig keinen weiteren Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung bei einer anderen Luftsicherheitsbehörde gestellt habe, über den noch nicht entschieden wurde.

Datum

Antragsteller

Eingang (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Hinweise der Luftsicherheitsbehörde:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben darf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) eine Erlaubnis für Luffahrer erst erteilt werden, wenn im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) keine Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Ferner ist nach § 4 Abs. 3 LuftVG die Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

Zuverlässig im Sinne des § 7 LuftSiG nach ständiger Rechtsprechung ist, wer die Gewähr dafür bietet, die ihm obliegenden Pflichten zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen und Sabotageakten, jederzeit im vollem Umfang zu erfüllen. Anlass, die luftverkehrsrechtlichen Zuverlässigkeit in Frage zu stellen, geben u. a. verfassungsfeindliche Bestrebungen und Straftaten des Betroffenen. Ferner ist auch bei laufenden oder eingestellten Ermittlungs- und Strafverfahren im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs Zweifel an der Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person ergeben.

Die Erstanträge für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung für Luffahrer mit Wohnsitz in Brandenburg sind **mindestens acht Wochen vor der angestrebten Erteilung der Erlaubnis für Luffahrer** beim Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Zuverlässigkeitsüberprüfung, Flughafen Berlin-Schönefeld, 12521 Berlin-Schönefeld einzureichen. Über den Eingang Ihres Antrages wird die Erlaubnisstelle unterrichtet. Die Überprüfungsdauer beträgt regelmäßig sechs bis acht Wochen, eine längere Bearbeitungszeit resultiert aus Anfragen bei Drittbehörden aufgrund von Erkenntnissen. Eine zügige Bearbeitung ist nur bei deutlichen und vollständigen Angaben im Antragsbogen möglich. Anträge mit unvollständigen oder nicht leserlichen Angaben werden an den Absender ohne Bearbeitung zurückgeschickt. Für bereits überprüfte Personen muss der Antrag auf erneute Überprüfung rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des letzten Überprüfungsergebnisses gestellt werden, sofern die Luffahrererlaubnis weiterhin aufrechterhalten werden soll.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die Luftsicherheitsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 LuftSiG:

1. die Identität des Betroffenen überprüfen,
2. Anfragen bei den Polizeivollzugs- und den Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen,
3. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen,
4. bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen richten,
5. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die Flugplatzbetreiber und Luftfahrtunternehmen sowie an den gegenwärtigen Arbeitgeber des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten.

Sollten sich dabei Erkenntnisse ergeben, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen könnten, wie z. B. bei mehrfachen kriminalpolizeilichen Erkenntnissen, bei Verurteilungen, bei Zugehörigkeit zu verfassungsfeindlichen Organisationen und bei Verdacht des Drogenkonsums bzw. der Alkoholabhängigkeit, werden zunächst entsprechende Akten der Staats-/Anwaltschaft oder Gerichtsurteile angefordert bzw. bei Vorliegen weiterer Anhaltspunkte werden andere Behörden, sog. Drittbehörden (z. B. die Ausländerbehörde), um Auskunft gebeten.

Bei Zweifel an der Zuverlässigkeit wird dem Antragsteller die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die entweder schriftlich oder im Rahmen eines sog. Sicherheitsgespräches erfolgt (Anhörungsverfahren). Er ist dabei verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und an seiner Überprüfung mitzuwirken. Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten oder der von anderen Behörden übermittelten Informationen unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei Feststellung der Unzuverlässigkeit werden dem Antragsteller eine entsprechende Bescheid mit Angaben der Gründe schriftlich mitgeteilt. Wird die Zuverlässigkeit festgestellt, erhält der Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung. Die Erlaubnisstelle wird ebenfalls über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung ohne Angabe der Gründe und ggf. ermittelter Erkenntnisse informiert. Darüber hinaus steht dem Antragsteller das Recht zu, Auskunft über die seine Person betreffenden, gespeicherten Daten bei der Behörde einzuholen.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist grundsätzlich kostenpflichtig. Bis zu Erlass einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 2 LuftSiG werden keine Kosten erhoben.

Örtlich zuständige Luftsicherheitsbehörde für die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist mangels spezialgesetzlicher Regelung die Behörde, in deren Gebiet Sie Ihren Wohnsitz haben. Bei beruflich tätigen Luffahrern und bei Flugschülern kann darüber hinaus auch der Sitz des jeweiligen Unternehmens maßgeblich sein.